



Merkblatt „Anmerkungen Allmendbegehung“

Stand: v1 17. März 2020 (Thomas Noack), v6 19.07.2024 (Patric Thalmann)

1. Allgemeines

Grundsätzlich sind die Arbeiten nach den Gesetzen, Normen und Vorschriften auszuführen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bereich Tiefbau (Abteilungen Verkehrsflächen, Wasserversorgung, Grünflächen und Logistik) rechtzeitig zu benachrichtigen, damit gemeinsam mit der Kantonspolizei BL, Verkehrssicherheitsabteilung Lausen und dem Unternehmer an Ort und Stelle die notwendigen Vorkehrungen (Verkehrskonzept) und allfällige verkehrspolizeilichen Massnahmen erarbeitet, besprochen und angeordnet werden können.

2. Allmend- und Aufgrabungsgesuch

Sofern während der Bauzeit Stadtallmend in Anspruch genommen wird, ist beim Bereich Tiefbau, Abteilung Logistik (Fabian Strub: Tel. 061 927 52 82, logistik@liestal.ch), ein entsprechendes Gesuch mit den nötigen Planunterlagen einzureichen. Die Bedingungen und Vorschriften bei Aufgrabungen der Allmend (unter <https://www.liestal.ch/publikationen/452764> abrufbar) sind einzuhalten. Das Merkblatt für die Bewilligung zur Benutzung der öffentlichen Allmend (unter <https://www.liestal.ch/publikationen/452767> abrufbar) ist einzuhalten.

Die zu beanspruchenden Flächen sind vor der Belegung mit dem Bereich Tiefbau, Abteilung Logistik abzusprechen.

3. Beanspruchung Parkplätze

Parkplatzsperrungen müssen mindestens 5 Arbeitstage vorher bekannt sein. Damit ein Parkverbot rechtlich gültig ist, muss es 48h vor dem Sperrtermin aufgestellt sein. Diesbezüglich ist mit der Abteilung Sicherheit (Mario Gratzer: Tel. 061 927 52 27 oder mario.gratzer@liestal.ch) und Abteilung Logistik (Fabian Strub: Tel. 061 927 52 82 oder logistik@liestal.ch), in Kontakt zu treten. Die Signaltafeln werden durch die Unternehmung oder nach vorgängiger Absprache mit der Abteilung Logistik durch den Bereich Tiefbau (Fabian Strub: Tel. 061 927 52 82 oder logistik@liestal.ch) gestellt.

4. Verkehrskonzept

Ein Verkehrskonzept muss Aussagen über die verschiedenen Verkehrsphasen, Signalisationen, Markierungen, Absperrungen, Verkehrsführungen und -regelungen enthalten.

Die bestehenden Verkehrsbeziehungen für den motorisierten Individualverkehr (MIV), leichten Zweiradverkehr (LZV) und Fussverkehr (FV) sind grundsätzlich aufrechtzuerhalten.

Die notwendig werdenden Verkehrsumleitungen für den MIV und insbesondere auch für den Veloverkehr sind möglichst benutzerfreundlich zu gestalten. Das Verkehrskonzept ist mit dem Bereich Tiefbau, Abteilung Logistik (Fabian Strub: Tel. 061 927 52 82 oder logistik@liestal.ch) einzureichen.

5. Signale und Markierungen

Für das Entfernen und Wiederanbringen von Signalisation und Markierung sind beim Bereich Tiefbau, Abteilung Logistik (Fabian Strub: Tel. 061 927 52 82 oder logistik@liestal.ch) zu verständigen. Signale und Markierungen, welche im Zuge der Bauarbeiten entfernt oder beschädigt werden, sind nach Beendigung der Arbeiten umgehend wieder anbringen zu lassen.

6. Baustelleninstallation – Anschluss an öffentliche Kanalisation und Trinkwasserversorgung

Die Baubaracken (sanitären Einrichtungen) sind an eine öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

Hierzu ist vom auszuführenden Unternehmer ein Kanalisationsbegehren bei der Abteilung Projektierung (Patric Thalmann: Tel. 061 927 52 74 oder abwasser@liestal.ch) einzureichen.

Ist ein Bauwasseranschluss nötig, ist dieser innerhalb der Bauparzelle in einem frostsicheren Schacht, gemäss Richtlinien der Stadt Liestal, zu erstellen. Ein Bauwasseranschluss ab Hydrant ist nicht erlaubt. Wasserbezüge ab Hydrant werden gemäss § 19 und 32 Wasserreglement (ESL 455.1) gegenüber allen Beteiligten (Bauherren und deren Hilfspersonen, Unternehmer, Handwerker) geahndet. (Roland Schaffner 061 927 52 85 oder wasserversorgung@liestal.ch)

7. Wasserversorgung

Verantwortlich für alle Hinweise und Auflagen betreffend der Trinkwasserleitungen sind beim Bereich Tiefbau, Abteilung Wasserversorgung (Roland Schaffner: Tel. 061 927 52 85 oder wasserversorgung@liestal.ch).

Die Schieber und Hydranten, müssen während der gesamten Bautätigkeit, im Radius von 1 Meter ab Mitte Schieberkappe / Hydrantenkappe jederzeit zugänglich sein. Parallel verlegte Werkleitungen und Bauwerke müssen zu unseren Versorgungsleitungen einen lichten horizontalen Abstand von mindestens 40 cm aufweisen, damit allfällige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an unseren Leitungen möglich bleiben.

Bei Querungen von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen ist ein lichter Mindestabstand von 20 cm einzuhalten, bei kleineren Leitungen wie Hausanschlussleitungen (DN 25-DN 80) gilt ein lichter Mindestabstand von 10 cm.

Unsere Wasserleitungen sind beim Wiedereinflüllen entsprechend den Weisungen der Stadt Liestal, Abteilung Wasserversorgung, einzubetten. Untergrabene Leitungen sind grundsätzlich zu sichern. Unsere Leitungen sind generell frei von Beton zu halten.

Bei allfälligen Niveauänderungen sind die Strassenkappen zulasten des Projekts der neuen Oberfläche anzupassen. Grundsätzlich sind die Vorschriften der Wasserversorgung einzuhalten (unter <https://www.liestal.ch/aemter/1415> abrufbar).

8. Kanalisationen

Verantwortlich für alle Hinweise und Auflagen betreffend Kanalisationsleitungen und Grundstücksentwässerung der Stadt Liestal ist die Abteilung Projektierung (Patric Thalman: Tel. 061 927 52 74 oder abwasser@liestal.ch). Die Formulare sind unter <https://www.liestal.ch/dienstleistungen/2623> abrufbar.

9. Strassenab- resp. Strassenanschluss

Das anfallende Regenwasser von privaten Parzellen darf nicht auf die Allmend geleitet werden. Diesbezüglich ist mit der Abteilung Projektierung (Patric Thalman: Tel. 061 927 52 74 oder abwasser@liestal.ch) in Kontakt zu treten.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auch in Bezug auf die Verkehrsumleitungen, ist immer der Abteilung Logistik (Fabian Strub: Tel. 061 927 52 82 oder logistik@liestal.ch) zu koordinieren.

11. PAK-Untersuchungen

Zu entfernende Strassenbeläge sowie allfälliges Koffermaterial sind vorgängig auf den Gehalt an polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) untersuchen zu lassen und entsprechend zu entsorgen. Die Protokolle der Probenahmen sind dem Bereich Tiefbau, Abteilung Verkehrsflächen (Jörg Rippstein: Tel. 061 927 53 01 oder joerg.rippstein@liestal.ch) abzugeben.

12. Reinigung Strassenwassersammler

Nach Beendigung der Bauarbeiten müssen, zu Lasten des Verursachers, sämtliche Strassenwassersammler, welche sich im Bereich der Baustelle befinden, ausgesaugt und gereinigt werden. Diesbezüglich ist vorgängig mit dem Bereich Tiefbau, Abteilung Verkehrsflächen (Jörg Rippstein: Tel. 061 927 53 01 oder joerg.rippstein@liestal.ch) in Kontakt zu treten.

13. Wiederverwendung Strassenbaumaterialien

Der Umgang mit ausgebauten und nicht weiter verwendeten Strassenbaumaterialien (Randsteine, Veloständer etc.) ist mit dem Bereich Tiefbau, Abteilung Verkehrsflächen abzusprechen (Jörg Rippstein: Tel. 061 927 53 01 oder joerg.rippstein@liestal.ch).

14. Öffentliche Beleuchtung

Verantwortlich für alle Hinweise und Auflagen betreffend der Öffentlichen Beleuchtung ist der Bereich Tiefbau, Abteilung Logistik (Fabian Strub: Tel. 061 927 52 82 oder logistik@liestal.ch). Bei der Planung ist Rücksicht auf die bestehende öffentliche Beleuchtung zu nehmen.

15. *Bäume, Baumschutz und Grünflächen*

Alle Bauarbeiten im Bereich der Bäume, insbesondere die Grab- und Wiederauffüllarbeiten, müssen von dem Bereich Tiefbau, Abteilung Grünflächen 061 927 53 00 gemeldet werden.

Die Abteilung Grünflächen behält sich vor, zum Schutze von Bäumen und Grünanlagen weitere Massnahmen anzuordnen.

Während den Bauarbeiten sind allfällige Grünstreifenbereiche vollumfänglich mit einem Zaun abzusperren.

Für allfällige Schäden an Bäumen und Grünanlagen haftet der Veranlasser. Diese werden nach Aufwand dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

Die zu einer allfälligen Fällung anbegehrten Bäume dürfen erst entfernt werden, wenn die Durchführung der Bauarbeiten, welche die Fällung bedingen, gesichert ist, jedoch erst unmittelbar vor Baubeginn und möglichst nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Juli. Sollte der letztgenannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist die Bundesverordnung, über den Natur- und Heimatschutz Art. 20, Abs. 2; Jagdgesetz Art. 2, Abs. 7 und Internationale Übereinkunft zum Schutz der Vogel Art. 2a, 4 zu beachten.

Der vorgesehene Fälltermin ist den städtischen Betrieben, Abteilung Grünflächen frühzeitig mitzuteilen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Grünanlagen zu Lasten des Veranlassers durch die städtischen Betriebe, Abteilung Grünflächen instand gestellt.

16. *Grundwasser*

Auflagen für Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone sind in der entsprechenden Verordnung (GSZV. §8, Abs. 11) geregelt.

Es ist verboten, Baumaschinen in der offenen Baugrube zu betanken oder abzustellen, sowie Unterhaltsarbeiten wie Ölwechsel, Reparaturen etc. dort auszuführen. Fahrzeuge und Baumaschinen, die Treibstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, müssen unverzüglich aus der Schutzzone entfernt werden. Baumaschinen und Motorfahrzeuge müssen auf Abstellplätzen abgestellt werden, die mit einem wasserdichten Belag und Randabschlüssen versehen und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Wassergefährdende Flüssigkeiten sind vorschriftsgemäss in Auffangwannen und nach Möglichkeit unter Verschluss zu lagern. Für allfällige Havarien ist eine ausreichende Vorratshaltung an Ölbindematerial zu gewährleisten.

Die Bauabfälle oder Überschussmaterial (Belagsreste, Mörtel mit chemischen Zusatzstoffen etc.) der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in der Baugrube, auf Kiesflächen oder über gewachsenes Terrain, ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine ausreichende Anzahl Mulden bereit zu stellen.

Wird das Grundwasser infolge Nichteinhalten von Vorschriften verschmutzt, so haftet der Verursacher für die sich daraus ergebenden Folgen.

Auf der Baustelle beschäftigte Personen sind durch persönliche Instruktionen sowie durch Anschlag dieser Vorschriften aufmerksam zu machen.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere mit Treibstoff oder Hydrauliköl, ist die Polizei (Tel. 117) zu verständigen.

Erste Massnahmen zur Behebung der Wassergefährdung sind sofort einzuleiten.

Das Versickernlassen von Baustellenabwasser ist in der Grundwasserschutzzone verboten (GSchV Art. 8).

Die Baustellentanks dürfen nicht in der Grundwasserschutzzone S2 aufgefüllt werden.

Alle Anschlussleitungen der Sammler sind bis zur Hauptkanalisation auf Dichtheit zu prüfen. Bei Undichtheit sind die Leitungen zu sanieren. Dem Stadtbauamt, Abteilung Tiefbau ist ein Protokoll der bestandenen Dichtheitsprüfung zuzustellen (GSZV. §8 Abs. 9).

Es gelten zudem die kantonalen Vorgaben der Bau- und Umweltschutzdirektion BL.

17. Luft, Lärm

Es gelten für Baumaschinen, die diversen Umweltaspekte sowie Arbeitszeiten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze/ Verordnungen sowie die kantonalen Vorgaben der Bau- und Umweltschutzdirektion BL. Das Leerlaufenlassen von Motoren, oder Baumaschinen ist nicht gestattet.

18. Abfallbewirtschaftung

Die Abfallbewirtschaftung der festgelegten Abfallsammeltagen pro Kreis, darf nicht gestört werden.

19. Öffentliche Verkehrsbetriebe

Bei Arbeiten im Bereich von Haltestellen resp. auf Abschnitten auf welchem öffentlichen Verkehrsmittel fahren, sind die ÖV-Betriebe (AAGL und Postauto AG) zu informieren. Der geplante Arbeitsbeginn ist frühzeitig mitzuteilen. Sollte eine Haltestellenverschiebung notwendig werden, so gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

Vor Ausführung der Bauarbeiten sind die ÖV-Betriebe (AAGL und Postauto AG) frühzeitig zu benachrichtigen, damit die notwendigen Betriebsanordnungen vorgenommen werden können.

20. Leitungseinmessungen

Alle neuverlegten sowie durch Grabarbeiten freigelegten Leitungen und Anlagen sind vor dem Eindecken zum Einmessen zu melden. Es gelten die Vorgaben gemäss Merkblatt der Stadt Liestal „Meldewesen Leitungseinmessung“.

21. Amtliche Vermessung, Versicherung Fixpunkte

Durch Grab- oder Belagsarbeiten gefährdete Vermessungspunkte (Fixpunkte und Grenzzeichen) sind an Jermann Ingenieure + Geometer AG (Tel. 061 926 96 96 oder info@jermann-ag.ch) zu melden. Versicherungs- und Rekonstruktionsarbeiten dürfen ausschliesslich Jermann Ingenieure + Geometer AG (Tel. 061 926 96 96 oder info@jermann-ag.ch) ausgeführt werden.

22. Bauende, Situationsänderung

Der Bauabschluss muss schriftlich dem Bereich Tiefbau, Abteilung Verkehrsflächen (Jörg Rippstein: joerg.rippstein@liestal.ch) sowie dem Bereich Tiefbau, Abteilung Logistik (Pascal Strübin: logistik@liestal.ch) gemeldet werden. Die Nachführung der Daten und Pläne sind Bereich Tiefbau ebenfalls abzugeben.